

16090/AB
vom 18.12.2023 zu 16564/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.774.187

Wien, am 14. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag.^a Muna Duzdar, Genossinnen und Genossen haben am 18. Oktober 2023 unter der Nr. **16564/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgen des COFAG-Urteils des Verfassungsgerichtshofes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *An welchen Rechtsträgern (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer), deren Beteiligungsverwaltung Ihnen obliegt, ist der Bund (ggf mittelbar) alleine oder zumindest mehrheitlich beteiligt?*
 - a. *Bei mehrheitlicher Beteiligung: Zu welchem Anteil ist der Bund genau beteiligt?*
- *Auf welche Rechtsträger (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) übt der Bund -vertreten durch Sie- einen beherrschenden Einfluss aus (insbesondere durch Bestellung der Organe oder überwiegende bis ausschließliche Finanzierung - vgl Art 126b Abs 2 2. Satz B-VG)?*

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres sind das der Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive (BWF), die Bundesanstalt „KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial“ (KZ-Gedenkstätte Mauthausen) und die

Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU GmbH).

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *Welche ausgegliederten Rechtsträger (ohne natürliche Personen) besorgen hoheitliche Aufgaben, die Ihrem Wirkungsbereich zuzuordnen sind?*
- *Durch welche Rechtsgrundlage wurden diesen ausgegliederten Rechtsträgern hoheitliche Befugnisse übertragen und wie wurde diesbzgl der erforderliche Leitungs- und Verantwortungszusammenhang hergestellt?*
- *Wie wurde diese Leitungs- und Verantwortungskompetenz in den vergangenen beiden Jahren diesen ausgegliederten Rechtsträgern gegenüber jeweils wahrgenommen?*

Hoheitliche Aufgaben wurden an ausgegliederte Rechtsträger nicht übertragen.

Zu den Frage 6 und 7:

- *Welche Rechtsträger (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) besorgen in Ihrem Wirkungsbereich nicht-hoheitliche Aufgaben, die vormals von Organisationseinheiten des Bundes besorgt wurden (Organisationsprivatisierungen)?*
- *Welchen Rechtsträgern (Name, Rechtsform, ggf FB-Nummer) wurden in Ihrem Wirkungsbereich privatwirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne eines Aufgabenübertragungszusammenhangs übertragen?*

Siehe die Beantwortung zu den Fragen 1 und 2.

Zu den Fragen 8 bis 12:

- *Haben Sie geprüft, welche Rechtsträger in Ihrem Wirkungsbereich Verwaltungsgeschäfte im Sinne des Art 20 Abs 1 B-VG führen?*
 - a. *Wenn ja, um welche handelt es sich?*
 - b. *Wenn ja, welche wurden konkret auf Grund des Erkenntnisses des VfGH vom 5.10.2023 ergänzt?*
 - c. *Wenn nein: Bis wann ist mit einem Ergebnis einer Überprüfung zu rechnen?*
- *Welche Rechtsträger wurden bei dieser Überprüfung ausgeschieden, weil ihnen zwar Aufgaben übertragen wurden, diese jedoch erwerbswirtschaftlich tätig sind?*
- *Haben Sie überprüft, bei welchen Rechtsträgern, die staatliche Verwaltung führen, gesetzlicher Änderungsbedarf im Hinblick auf die Herstellung des erforderlichen Leitungs- und Verantwortungszusammenhangs besteht und wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

- *Bis wann werden Sie der Bundesregierung entsprechende Gesetzesinitiativen zur Beschlussfassung vorlegen?*
- *Haben Sie überprüft, ob neben der COFAG auch weiteren Rechtsträgern auf verfassungswidrige Weise Aufgaben übertragen wurden und wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bezieht sich auf die spezielle Situation des Rechtsträgers COFAG. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf bei anderen Rechtsträgern lässt sich dadurch nicht ableiten. Darüber hinaus sind Bestimmungen des BBU-Einrichtungsgesetzes Gegenstand eines Gesetzesprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof, dessen Ergebnis für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres generell noch abzuwarten ist. Eine umfassende Analyse scheint erst danach angezeigt.

Gerhard Karner

